

Kurzzusammenfassung der Maßnahmen zum Gesundheitsschutz auf Baustellen aufgrund von COVID-19

Die Bautätigkeit ist in Österreich gem. der 98. VO vom 15.03.2020 und der 107. VO vom 19.03.2020 trotz Corona-Krise grundsätzlich erlaubt. Hier erfolgt auf Basis der ‚Handlungsanleitung der Sozialpartner für den Umgang mit Baustellen aufgrund von COVID-19‘ und dem Schreiben der Rechtsabteilung BA 2.7.1 der MA48 eine **kurze Zusammenfassung der erforderlichen Schutzmaßnahmen**.

1. Arbeitshygiene auf der Baustelle

- **Allgemeine COVID-19 Schutzmaßnahmen:** Distanz von mind. 1m, gründliches Händewaschen, nicht ins Gesicht greifen, ins Taschentuch oder Ellbogen Husten oder Nießen, Taschentücher sofort entsorgen.
- Bereitstellung von Desinfektionsmitteln und **regelmäßige Desinfektion** der sanitären und sozialen Einrichtungen auf der Baustelle;
- bei Nutzung von Fahrzeugen/ Baumaschinen/ Werkzeugen ist vor Verwendung durch anderes Personal eine Desinfektion durchzuführen;
- Ist die Desinfektion im Einzelfall nicht möglich, sind Handschuhe zu verwenden.

2. Organisatorische Maßnahmen

mit dem Ziel, ein möglichst wirksames Trennen von Arbeits- und Aufenthaltsbereichen sowie von Beschäftigten zu erreichen:

- **zeitliche Staffelung oder örtliche Entflechtung** aller Beschäftigten zur Wahrung des nötigen Abstandes (beim Umkleiden, in den Pausen) sowie zeitliche Staffelung der Arbeiten (keine Arbeiten gleichzeitig, sofern nicht technisch erforderlich);
- **Trennen der Arbeitsbereiche** von verschiedenen Gewerken;
- Arbeitsverfahren sind entsprechend den technischen Möglichkeiten so planen, dass die **Anzahl der gleichzeitig an einem Ort arbeitenden Beschäftigten möglichst gering** ist.

3. Besondere Arbeitsausrüstung,

wenn der Schutzabstand von mindestens einem Meter nicht eingehalten werden kann:

- Bei Arbeiten **im Freien bzw. in nicht geschlossenen Räumen** mit entsprechender Luftbewegung (Rohbau) muss ein **Mund-Nasen-Schutz** oder ein Vollvisier getragen werden.
- Bei Arbeiten in **geschlossenen Räumen** muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Falls Atemschutzmasken der **Klasse FFP 1** verfügbar sind, sind diese als Atemschutz zu verwenden.
- Bei Arbeiten in geschlossenen Räumen mit **beengten Verhältnissen** muss eine Atemschutzmaske, die **zumindest der Klasse FFP 2** entspricht, oder ein motorunterstützter Atemschutz getragen werden.

4. Weitere Maßnahmen

- Sofern ArbeiterInnen einer **COVID-19-Risikogruppe** angehören (z.B. Immunsuppression oder Vorerkrankungen wie Diabetes), dürfen diese nicht in Bereichen mit erhöhtem Ansteckungsrisiko eingesetzt werden.
- Bei **Personentransporte** (Firmenwagen) ist die **Anzahl der Personen**, unter Berücksichtigung des notwendigen Mindestabstandes von einem Meter zwischen den Beschäftigten, **zu minimieren**.
- Insgesamt sind Unterlagen zur **Bauarbeitenkoordination** im Hinblick auf COVID-19 zu adaptieren. Es ist jedenfalls für eine zeitliche oder örtliche Entflechtung der gleichzeitig durchzuführenden Arbeiten zu sorgen und gemeinsamen sanitären Einrichtungen zu hinterfragen.
- Weiters ist ebenfalls nach den o.a. Regeln zu betrachten: Besprechungswesen, Baustellenanlieferungen, Schutz gegenüber Dritten, Schutzmaßnahmen beim Stilllegen einzelner Bereiche.

Diese Handlungsanleitung spiegelt den aktuellen Wissensstand der Experten wider, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass mit Beachtung dieser Vorgaben die „entsprechenden Schutzmaßnahmen“ gemäß der 107. Verordnung (s.o.) hinreichend umgesetzt sind und die Bautätigkeit zulässig ist. Können jedoch die Gesundheitsvorschriften weder durch die Einhaltung der 1-Meter-Abstandsregel noch durch die entsprechenden Schutzmaßnahmen gewährleistet werden, so ist der Betrieb auf der Baustelle einzustellen.

Es ist allerdings zu beachten, dass für das Land Tirol die strengeren Vorschriften des Landeshauptmannes (gem. 35. Verordnung des Landeshauptmannes vom 20. März 2020 nach § 2 Z 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes) gelten.